

5. Rechte und Pflichten der FGA

Die FGA erstellt für die unter Ziffer 1 aufgeführte Liegenschaft einen Anschluss an ihr Kabelnetz.

Die gesamten technischen Einrichtungen und Anlageteile bis und mit der Signalübergabestelle (SÜS) sind Eigentum der FGA.

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis und mit SÜS erfolgt **ausschliesslich durch die FGA**.

Sie bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Hauseinführung (SÜS) in Absprache mit dem Kunden.

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet.

Die Erstellungskosten ab Grundstücksgrenze bis zur SÜS gehen zu **Lasten des Auftraggebers**.

Die **Erstellung der internen Hausinstallationen** ab SÜS erfolgen zu **Lasten des Kunden**.

Die Anschluss- und Zuleitungskosten sind bei Bestellung und **vor der Ausführung** zu bezahlen.

Für Schäden durch höhere Gewalt, Feuer, Wasser, Diebstahl u. dgl. haftet die FGA nicht.

Auch haftet sie nicht für Schäden, die durch Dritte bei der Erstellung der Zuleitung verursacht werden.

6. Konzessionsgebühren

Die einzelnen Teilnehmer haben die jeweiligen Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehen oder weitere Dienste, direkt an die beauftragten Inkassostellen zu entrichten.

7. Hausinterne Installationen

Unter hausinterne Installationen fallen alle Anlageteile, welche nach der Signalübergabestelle (SÜS) die Anschlussstellen (Steckdosen) im Hause bedienen.

Diese Installationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur erstellt werden und müssen den Werkvorschriften der FGA entsprechen.

Der vorgeschriebenen Anmeldung und der Installationsanzeige ist ein gültiges Prinzipschema beizulegen.

Das Material der Hausinstallationen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab SÜS, sowie Manipulationsfehler und Defekte an Radio und TV-Apparaten sowie weiteren Kommunikationsgeräten, gehen zu Lasten der Besitzer / resp. Mieter

8. Durchleitungsrecht

Mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages gewährt der Teilnehmer der FGA ein unentgeltliches

Durchleitungsrecht, sowie das Recht, das Grundstück für Service- und Installationsarbeiten zu betreten.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, Beschädigung des Kabels durch Ihn oder Drittpersonen zu vermeiden.

Allfällig entstehende Reparaturkosten gehen zu Lasten des Verursachers.

9. Änderungen / Erweiterungen

Erweiterungen und Abänderungen der Zuleitung bis und mit Signalübergabestelle (SÜS) dürfen nur durch die FGA oder unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden.

Abänderungen oder Erweiterungen der hausinternen Installationen sind der FGA unbedingt zu melden.

10. Einhaltung der Vertragspflicht

Wenn der Teilnehmer seine vertraglichen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund nicht einhält, so ist die FGA berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren und gegebenenfalls zu entfernen.

Die mit der Plombierung entstehenden Kosten werden dem Teilnehmer zu Selbstkosten verrechnet.

Die Plombierung, resp. Deplombierung auf Wunsch des Teilnehmers gehen zu Lasten der FGA.

Die Gesellschaft kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss obiger Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert sein sollte oder das Interesse der Teilnehmer in einem bestimmten Gebiet zu gering ist, um einen wirtschaftlichen Ausbau zu gewährleisten.

11. Vertragsdauer und Zahlungsbedingungen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Anschluss-, Zusatzgebühren und der Genossenschaftsanteilschein werden mit der Unterzeichnung, die Abonnementsgebühren mit der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses fällig. Die Abonnementsgebühren für die Zeit ab Inbetriebsetzung bis Ende des ersten durch die FGA direkt in Rechnung gestellt.

Ab dem 2. Betriebsjahr werden die Abonnementsgebühren jährlich zur Zahlung fällig.

Ohne anders lautende Weisungen ist die Gemeindeverwaltung für das Inkasso zuständig.

Der Vertrag kann, unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

12. Domizil und Gerichtsstand

Domizil und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Affoltern am Albis